

RS OGH 1994/10/25 10ObS243/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ASVG §175 Abs5 Z1

Rechtssatz

Entfernt sich der Schüler aus "eigenwirtschaftlichen" Gründen von der Schulveranstaltung, so wird damit der innere Zusammenhang zu dieser gelöst. Tätigkeiten, die er in dieser Zeit vornimmt, sind nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfaßt, und zwar auch dann nicht, wenn allenfalls diese Tätigkeit bedingt durch die ungewohnte Umgebung, in der die Veranstaltung stattfindet, mit größeren Gefahren verbunden ist, als dies der Fall wäre, würde sie im gewohnten Milieu verrichtet.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 243/94
Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 ObS 243/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0085091

Dokumentnummer

JJR_19941025_OGH0002_010OBS00243_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at